

GEMEINDE MURGENTHAL



FEUERWEHRREGLEMENT

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen	3
B	Rekrutierung und Einteilung	3
C	Organisation der Feuerwehr	5
D	Löscheinrichtungen	6
E	Ausrüstung / Inventarführung	6
F	Alarmwesen und Dienstbereitschaft	7
H	Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst	8
G	Entschädigungen und Gebühren	9
I	Kontrollwesen	10
J	Versicherungen	10
K	Ordnungsbussen	11
L	Schlussbestimmungen	12

Der Gemeinderat Murgenthal erlässt, gestützt auf § 13 des Aargauischen Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 und die Verordnung zum Feuerwehrgesetz (FwV) vom 4. Dezember 1996,

folgendes

Feuerwehrreglement

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Verhältnis
Feuerwehr /
Gemeinderat

² Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt.

B Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Dienstpflicht

¹ Alle in der Gemeinde Murgenthal wohnhaften Frauen und Männer, gleich welcher Nationalität, sind gemäss § 7 Abs. 1 und 2 FwG zum Feuerwehrdienst verpflichtet.

² Gemäss § 7 Abs. 3 FwG kann die Gemeindeversammlung die Dauer der Dienstpflicht ändern.

§ 3

Rekrutierung ¹ Die Rekrutierung erfolgt spätestens im vierten Quartal des Vorjahres. Über die Rekrutierung und die Einteilung entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 4

Freiwilliger
Feuerwehr-
dienst ¹ Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

² In Absprache mit den Interessierten und in Berücksichtigung der Bedürfnisse kann die Einteilung in den Feuerwehrdienst durch die Feuerwehrkommission bis zum 60. Altersjahr verlängert werden.

³ Bei der Einstellung von Mitarbeitenden kann der Gemeinderat Bewerber, die aktiven Feuerwehrdienst in Murgenthal leisten, bevorzugen. Mitarbeitende, welche aufgrund ihrer Anstellung spezifische Aufgaben für die Feuerwehr zu erfüllen haben, müssen diese bis zum Ende ihrer Amtszeit erfüllen, sofern es ihr Gesundheitszustand erlaubt. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Feuerwehrpflichtige dürfen gemäss § 9 Abs. 2 FwV zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt werden, sofern der Bedarf an aktiven Feuerwehrdienstleistenden gedeckt ist oder bestehende organisatorische Verhältnisse dies erforderlich machen.

§ 5

Vertrauensarzt ¹ Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

C Organisation der Feuerwehr

§ 6

Feuerwehr-
kommission

¹ Der Gemeinderat wählt die Feuerwehrkommission für die Dauer seiner eigenen Amtsperiode und bestimmt den Präsidenten.

² Der Feuerwehrkommission obliegen die Pflichten gemäss § 6 FwG. Der Gemeinderat kann der Feuerwehrkommission zusätzliche Aufgaben übertragen.

³ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Vize-Kommandant
- d) Ein bis drei weitere Mitglieder (vorwiegend aus aktiven Feuerwehrdienstleistenden)
- e) Aktuar / Feuerwehradministrator

⁴ Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident gibt bei Entscheiden mit Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 7

Organisation

¹ Die Organisation wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt und hat grundsätzlich gemäss den Kommandoakten der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachgenannt AGV, zu erfolgen.

² Das Feuerwehrkommando kann aufgrund besonderer Bedingungen temporäre Anpassungen festlegen.

³ Das Feuerwehrkommando kann Weisungen und Verhaltensregeln innerhalb der oben genannten Vorgaben selbstständig erlassen.

D Löscheinrichtungen

§ 8

Ungenügende
oder fehlende
Löscheinrich-
tungen

¹ Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

² Die Anforderungen an die Löscheinrichtungen der Gemeinde richten sich nach den Vorgaben der Richtlinie für die Löschwasserversorgung des Kantons Aargau.

E Ausrüstung / Inventarführung

§ 9

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt mindestens entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der AGV. Die Ausrüstung kann den Bedürfnissen des Einsatzrayons entsprechend weiter ergänzt werden.

² Die persönliche Ausrüstung gemäss Vorgabe des Feuerwehrkommandos wird den Angehörigen der Feuerwehr Murgenthal leihweise zur Verfügung gestellt. Die Feuerwehrdienstleistenden haben zur Ausrüstung entsprechend Sorge zu tragen und sie stets einsatzbereit zu halten.

³ Über die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr wird eine Kontrolle geführt. Ebenso führt der Materialverantwortliche der Feuerwehr über das vorhandene Material ein Inventar.

F Alarmwesen und Dienstbereitschaft

§ 10

Alarmierung

¹ Die Alarmierung sämtlicher Angehöriger der Feuerwehr erfolgt entsprechend dem Stand der Technik per Telefon, Funk und/oder elektronisch durch die Kantonale Notrufzentrale (KNZ).

² Dem Feuerwehrkommando obliegt die Führung einer Alarmierungsliste, die in Zusammenarbeit mit der KNZ dauernd aktualisiert wird.

§ 11

Notalarmierung

¹ Das Feuerwehrkommando ist für die Erstellung des Konzepts Notalarmierung der Feuerwehr Murgenthal verantwortlich.

² Das Feuerwehrkommando erstellt eine schriftliche Anweisung für die Notalarmierung zuhanden der KNZ.

§ 12

Dienstbereitschaft

¹ Über die Dienstbereitschaft erstattet das Feuerwehrkommando jährlich via den Gemeinderat zuhanden der AGV Bericht.

² Das Feuerwehrkommando kann für spezielle Situationen (Pandemie, Witterung, Anlässe, etc.) separate Alarmgruppen und Bereitschaftsgrade anordnen.

³ Die Kontrolle der Alarmeinrichtungen und die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Löschreserveauslösung ist regelmässig durch das Feuerwehrkommando vorzunehmen. Die Kontrolle der Hydranten und der übrigen Löscheinrichtungen hat jährlich durch den Brunnenmeister zu erfolgen.

H Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst

§ 13

Aus- und Weiterbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des Arbeitsprogrammes der Feuerwehr.

² Die Ausbildung hat sich nach den Aufgaben, Gerätschaften und Einsatzerfahrungen zu richten.

³ Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 14

Beförderungen

¹ Beförderungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat.

² Beförderungen können nur dann vollzogen werden, wenn dafür die notwendigen Voraussetzungen gemäss den Richtlinien der AGV wie Funktion, Ausbildung etc. erfüllt sind.

§ 15

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch das Feuerwehrkommando geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung dauert mindestens zwei Stunden.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach dem Reglement über die Besoldung und Entschädigung von Feuerwehrdienstleistenden zu erfolgen.

§ 16

Einsatzdienst,
Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken wie Objekte mit ungenügender Löschwasserversorgung, Objekte mit einer grösseren Personenbelegung, Industrie etc. sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall können Nachbarfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren einbezogen werden.

² Bei länger andauernden Einsätzen (> 3 Stunden) werden die Angehörigen der Feuerwehr zu Lasten der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter oder der Kommandant.

G Entschädigungen und Gebühren

§ 17

Kostentragung

¹ Gemäss § 6a Abs.1 FwG kann der Gemeinderat die Deckung der Kosten notwendiger Einsätze verfügen. Diese Verrechnung erfolgt gestützt auf den Tarif für Dienst- und Hilfeleistungen der Feuerwehr.

² Für Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter oder die Verwendung von Material durch Dritte werden Gebühren gemäss Tarif für Dienst- und Hilfeleistungen der Feuerwehr verrechnet.

Sold

³ Angehörige haben für ihre Dienstleistungen (Einsätze, Übungsdienst und Dienstleistungen) das Anrecht auf Sold. Dieser richtet sich nach dem Reglement über die Besoldung und Entschädigung von Feuerwehrdienstleistenden.

Funktionsentschädigungen

⁴ Funktionsträger der Feuerwehr erhalten eine Funktionsentschädigung gemäss Reglement über die Besoldung und Entschädigung von Feuerwehrdienstleistenden.

I Kontrollwesen

§ 18

Kontrollführung ¹ Die Kontrolle über das Material und das Feuerwehrpersonal liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 19

Dienstbüchlein ¹ Die Abgabe und Rückgabe der Ausrüstung, die Dienstleistungen, Mutationen usw. werden beim Feuerwehrkommando elektronisch registriert sowie im Dienstbüchlein oder einem vergleichbaren physischen oder elektronischen Dokument, welches den Angehörigen der Feuerwehr abgegeben wird, eingetragen.

§ 20

Kommando-
wechsel ¹ Bei einem Kommandowechsel sind sämtliche Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

J Versicherungen

§ 21

Versicherung
der Angehörigen
der Feuerwehr ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind für Schadenereignisse während dem Feuerwehrdienst (Einsätze, Übungen, Kurse, Rekognoszierung oder weitere befohlene Arbeiten) sowie auf dem Weg zum Ereignisort oder zum Feuerwehrlokal (ohne Weg zur Übung) subsidiär bei der gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr (Versicherung AdF) versichert.

Leistungsumfang	² Der Leistungsumfang entspricht dem jeweils aktuellen Faktenblatt der Versicherung AdF.
Schäden an privaten Fahrzeugen	³ Schäden an privaten Fahrzeugen und privater Ausrüstung, die im Rahmen der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden, sofern keine Grobfahrlässigkeit vorliegt, ebenfalls in der Versicherung AdF subsidiär eingeschlossen.
Schadensdeckung der Gemeinde	⁴ Allfällige Schäden an privaten Fahrzeugen und Ausrüstung, die im Rahmen der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen und durch die Versicherung AdF nicht übernommen werden, werden, sofern keine Grobfahrlässigkeit vorliegt, durch die Gemeinde ersetzt.

K Ordnungsbussen

§ 22

Bussen	¹ Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis (Unentschuldigte Abwesenheit) mindestens einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold. ² Das Feuerwehrkommando kann bei unklaren Sachverhalten beim ersten Vorkommen eines unentschuldigten Fernbleibens von Dienstleistungen innerhalb eines Kalenderjahres die Busse erlassen und stattdessen eine schriftliche Verwarnung aussprechen.
Strafbefehl	³ Eine Busse wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat mittels Strafbefehl ausgesprochen.

L Schlussbestimmungen

§ 23

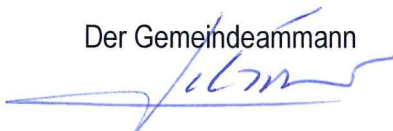
Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹ Dieses Feuerwehrreglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse aufgehoben, namentlich das Feuerwehrreglement vom 22. Juli 1997.

Murgenthal, 31. August 2020

Der Gemeindeammann



Max Schärer

Der Gemeindeschreiber



Rolf Wernli

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, *16.12.2020*

Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Graf

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen / Mitglied der Geschäftsleitung



Urs Ribl